

Ordnung für die Lyceumbibliothek Bamberg.

Zweck und Einrichtung der Bibliothek.

§ 1.

Die Bibliothek des k. Lyzeums Bamberg ist ein wissenschaftliches Institut im Sinne des § 6 der Organischen Bestimmungen für das k. Lyceum Bamberg ^{vom 29. November 1810} und als solches in unserer Linie bestimmt, dem Lehrkörper der Professoren, Dozenten und Studierenden sowie der außerordentlichen Körperschaft der Hochschule zu wissenschaftlicher Arbeit und zur Verbreitung der Wissenschaft zu dienen, namentlich den früheren Angestellten des Lyzeums zur Verfügung.

§ 2.

Die Verwaltung in Rüstung des § 11 ^{II}/₄ der nämlichen Organischen Bestimmungen der Verwaltung ^{von} ⁱⁿ mit der Funktion der Bibliothekars ^{bestimmte} Professor des Lyzeums als verantwortlicher Konseruator ^{unter} der Oberraufsicht des k. Lycealrektors ^{ernannt}.

§ 3.

Die Bibliothek wird aus dem Mitteln des für sie vorgeschriebenen Bezugsrechts und aus allenfallsigen besonderen Zuschüssen bestehen. Ihre Benutzung ist unbefristet.

Im Ausgaben für Einzelanfertigungen sind in fortlaufenden und einmaligen.

Zu den Ausgaben zählen außer den notwendigen Regimentsgaben solche für die Fortschreibung bestimmter Zeitschriften und bestellter Zeitungen, für Lesebibliotheken, für die Aufstellung von Büchern, Beschaffungen u. dgl.

Im einmaligen Ausgaben gehören an den Oberhaupt der der Bibliothek zur Verfügung stehenden Fonds mittel über die Summen des fortlaufenden Verbruchs, sind für Anschaffungen bestimmt.

Die Professoren des R. Lyzeums steht bezüglich der Veranlassung des Vertrags für einmaligen Ausgaben im Konflikt zu.

Weswegen für die Höhe ihrer einmaligen ist über die allgemeinen die wesentliche Hinweisung darauf ihren gehaltenen Vorlesungen und Übungen unter Berücksichtigung der von ihnen beschafften Kunst die fortlaufenden Ausgaben bereits zugeflossenen Einnahmen.

Die Wünsche können dem Bibliothekaren mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden (es möge der Antragsteller zur Vermeidung von Missverständnissen sich vorher vergewissern, ob nicht schon der Gegenstand in der R. Bibliothek vorhanden oder durch die Vermittlung desselben genügt sei.)

Es kann die übrigen in § 1 genannten Personen (nach vorläufiger Befragung von entsprechenden Informationen auf der R. Bibliothek) mit Verträgen an die Lyzeum-Bibliothek verantworten, dass

2. 2. 2.

436
243

ihren Klüpfen nicht, sondern häufig, aufzuweisen werden.

S 6.

Die wirkliche Entstehung der Zeitschriften und Bücher und ihre Verbreitung an die Interessenten natürlich unersetzlich dem Kontinuum Exponat, wie ich auf der ungeliebten Karte auf Aufstellung oder Klassifizierung eines Wortes gemacht bleibt.

Zum zweiten einen möglichst gleichzeitigen Entstehung auf der wissenschaftlichen Lehrgegenstände nicht von Zeit zu Zeit mit der Entstehung der bestehenden Wissenschaften Stellung nehmen und sie über den Stand der Aufstellungen von insbesondere auf über stehen wissenschaftlichen Lehren und Lehrgegenstände Interessen.

435 Oben wird nun sich hinsetzen zur häufigsten Entstehung von überflüssigen Aufstellungen mit dem Kontinuum der R. Bibliothek in Leipzig setzen.

S 7.

Über den Entstehung der Lehrgegenstände Lehrgegenstände werden zwei Wörter, Zeitschriften, ein Wort und ein Wortkatalog geführt. In Leipzig selbst sind gestanden und tragen äußerlich Stellen mit Nummern, welche ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wissenschaftszweig bestimmen.

Regeln für das Ausleihgeschäft.

88

[illegible]

Frage? Die Einführung würde obliegen dem Libriofanten, Kaufmann
Mann der - verfehlte
Einführung?

P. P.

Die übrigen Bücher und Schriften haben gleicher Geltung der
Professoren und Dozenten des Lyzeums unbeschränkt zum Ver-
fügung, der Studierenden und d. v. Hören bogen, Gründliche derselben
sowie anderenwürdigen Interessen jedoch nur insofern, als der,
dies nicht bereits geltend gemachte Ansprüche der nachgeordneten
Kategorie oder Bestimmungen der unmittelbaren folgenden Absatzes
dieses Verordnungs nachgelassen werden.

(Literarien wissenschaftlich oder beruflichen Inhalts
zulegen) an die Konservatorien - und Bücherei sowie sonstigen
Bibliotheken (auch im Falle des besondern Klusurirats, daß die
Benützung dieser Sammlungen erfolgreich zu werden,

Treffen Münze von drei letztgenannten Reihe auf Erfüllung von irgendwelchen Forderungen zeitlich zusammen, so sind sie in Befriedigung der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen.
Reflektanten, welche dem Verbande der E. Lützners

nicht angeführt, können übrigens auf Befreiung ihres
Ausleihen nur dann rechnen, wenn sie dem Bibliothekar
oder dem R. Direktor persönlich bekannt sind oder aber
vermögen ihren Stellung als genehmigt anzusehen
werden dürfen.

§ 10.

Der Ausleih von aus der Bibliothek abzugebenden Büchern
ist für die Leserschaft der Hochschule an eine obere Grenze
nicht gebunden, für die übrigen Benutzer soll die Ausgabe
im allgemeinen ein mittleres Maass nicht überschreiten.
Als solches wird bis auf weiteres in § 10 festgesetzt.

§ 11.

Das Ausleihgeschäft vollzieht sich für die Professoren und
Dozenten (in der Bildung des in üblich gebräuchlichen Lesesaal) einer
mündlichen oder schriftlichen geneigten Kommissionsstellung
seitens derselben bezogen einer entsprechenden Bitte zum Nutzen,
Einführung seitens des Bibliothekars.

§ 12.

Alle weiteren oder ausstehenden Entleihen haben sich zum Ende,
gibt ihre Ansprüche eines Leihzettels zu bewahren und ihn
einen Tag vor der genehmigten Entleihung in der Person

bestimmte Bestellzeit einzuwerfen, worauf am nächsten Tage
die Abgabe der Bestellungen erfolgt.

Der Jettel hat außer dem künftigen vollständigen Titel des
Buches ein ² Hundert auf dasselbe Signatur ³ prunt. möglich sein die
Entschickung des Bestellers zu erhalten.

Zur Beförderung der genannten Elemente dienen die Kataloge der
Leynars Bibliothek, welche für diesen Zweck unter Aufsicht der
Bibliothekare zu einem besondern Heft zu Gebrauche aufgelegt
werden.

Bestellungen für Wirth sind zählig.

Lesen, welche am letzten Tage nach dem Besteller nicht abgeliefert
werden, gehen an ihr Frei zurück oder werden unverändert
vergeben.

§ 13.

Bestellungen nur anzunehmen werden, wenn die Verpflichtung
des Bestellers die Zahlung des § 9/4 entziffert und bestimmt
sich verpflichtet, das Buch im Jahre und bei den Worten „
empfehlung mit Vorsicht zu behandeln, wenn die Sammlung auf
die Verzinsung, die Ein- und Auszahlung und die Wartung
bestehen Kosten unabhängig einer Verzinsung für die Bibliothek
sicher zu tragen, insolange berücksichtigt, als die Bibliothek andere
nicht ausstehen gibt wird, ihnen ihren Obliegenheiten
nachzukommen.

Die bestimmte gebühren beträgt je nach Art und Umfang der

2 2
Kündigung 25 bis 50 Pfennige.

Die Kündigung hat keinen Kündigungsgehalt: ob der schriftlich zu erfolgen.

Ständige Kündigungen werden seitens der Bibliothek auf dem für den billigsten Wege erfolgen.

Es ist eine finanzielle Überlegung der Bibliothek für die ungenutzten Bücher vor sich zu haben in einem Maße Platz zu lassen.

§ 14. Die Kündigung der Bestellung und die Einlieferung der zu sendenden Bücher findet nur an Werktagen, und zwar zu bestimmten Stunden statt, welche sich für die besondere Abfertigung der Bibliothek eignen sind. Ort: cf. § 12 Abs. 1.

Während der Zeit: und während der Zeit der üblichen Einlieferung soll der Kündigungsgehalt geringfügig, soweit nicht guter Wille der Bibliothek für besondere Anordnungen vorsieht.

§ 15.

Jeder Käufer eines Buches hat den Zugang desselben durch den, fälligen einer Bibliothek zu einem bestimmten Zeitpunkt mit dem Buch und dem Kaufpreis zu bestätigen.

Bei der Abnahme der Bestellung wird dieser Betrag durch den, gegebenenfalls, wenn es für den Abnehmer in diesem eigentlichen Interesse geboten erscheint, zu zahlen.

Bestellungen der Bibliothek werden nach dem Kauf der übergebenen Bücher möglichst auf besondere Anordnungen hinwirken - und zwar als zeitlichste Möglichkeit durch den

§ 16. k. Lizenziationsverordn. - Vom Absender zugesichert.
Für jedes Lief ist der Lieferer verantwortlich, dessen Verantwortl.
für das Lief bezugsnehmende Gastpfein trägt.
In Kaufman und Minderzusage von Liefen für Dritte ist
Kaufmann, jedoch auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen diese
Kaufmann durch Trunkheit oder sonstige geistige Anstöße von
gesunden Verstand auf den Abschluss von Kaufman sind.
Für Dritte ist es unzulässig, solchen Dritten Kaufman abzugeben
und Gefahr des Vermittlers, und wenn solches, so muss sich der
Verkauf auf den wirklichen Käufer beschränken, der die Kaufman
stellung eines eigenen Gastpfeins seitens des Lieferanten erfolgt
ist.

№ 17.

Die Abolition umfasst die Einsetzung eines, sowohl in der
Lage der Ober- und Landesverwaltungen eine kürzere Frist begünstigt,
für Professoren und Studenten der Lyzeen ein Vierteljahr, für
die übrigen Lernenden einen Monat. Sie kann jedoch durch den
Bibliothekar, falls derselbe nicht irgend eine Befreiung anderer
Arten erhält, eine entsprechende Verlängerung erfahren.

18.

Vin Caturum von Laisore für die Opus. und Gerechtfertigung, und
gibt in allgemeinen für die Zeitpausen derselben, ist ganz

besonders angedeutet, Lehrstuhlbesuche "gütlich". Die betheiligte Person
für Professoren und Vorgesetzten oder besondere Empfehlung, für Publikum
jedoch nur insofern, als diese in Mithildenschaft mit dem R. Lyzeum
verbleiben und der R. Rektorat des Lyzeums sich ihnen gegenüber
mit der Zulassung bekundet.

Der gleiche rechtswertvolle Gutachten unterliegen insbesondere
Gefühle von Mithildenschaft, welche nicht mit Vorsicht unter die oben
genannte Kategorie fallen, aus d. v. Jünger und Jüngerinnen sowie von
Mithildenschaft; doch sind diese Gefühle in einem von § 5 1,
9/4 und 10 der vorerwähnten Bibliotheksordnung vorgesehen vorzu-
setzen.

§ 19.

Der Ausleihschein wird in der Regel durch den Bibliothekar,
kann jedoch im Konsultationsfalle auch durch den Vize der
Bibliothek vorgenommen werden.

§ 20.

Die Notwendigkeit den Einsichtnahme eines Buches zu erhalten
zuhalten und die hierfür begründete Anforderung desselben bestimmt
die nach laufender Ausleihschein kürzestens ab. Dem Einsicht
im Einsichtnahme ist hingegen statzugeben. Nach dem Gebrauch
gibt der Buch auf den Wunsch des Lesers wieder an ihn

gewürkt. Dabei ist die restliche Laufzeit um die Unterbrechungszeit
wieder zu verlängern.

§ 21.

Auf auf jede andere durch Geschäfts oder durch Aufbruch nach einem
Ausschreibung des Bibliothekars sind die sämtlichen anliegenden
Gegenstände - also Bücher auf ihre neue und gültige Leihzeit,
aber insbesondere der in der Bibliotheksordnung vorgeschriebenen Kosten
auf Wiederherstellung - zur Einlieferung zu bringen: und zwar
je nach, für welche der festzulegenden Einlieferungsfristen bereits
abgeschlossen ist, spätestens am nächsten, die übrigen spätestens am
dritten Tage nach der Ausschreibung.

Ausschreibungen durch Aufbruch begabene Einlieferungen sollen vorliegender
Leihzeit zu Ordnung: und Inventurifizierungswerten
regelmäßig vor Beginn der Laufzeit: und spätestens spätestens.
Auf Aufbruch des letzten für die Einlieferung gesetzten Tages haben
die mit dieser noch im Rückstand befindlichen vollständig durch den
Vorstand der Bibliothek eine Verpflichtung zu gemäßen und zwar als
schriftliche eine mündliche, als eine mündliche eine schriftliche
Verpflichtung. Dabei stellt der letztere für seine Verbindungen eine Gebühr
zu, welche für den ersten Fall 30 Pfennige beträgt und sich für jeden
weiteren Rückstand um 10 Pfennige erhöht.

Auf mündlichen schriftlichen Ausschreibung wird gegen den Bibliothekar
gerichtlich vorgegangen werden.

heßen, gleichwie die aufgefundenen des R. Lügenbeständers aus
Einsparungen Luth.

§ 28.

Die aufgefundenen Bestimmungen sind mit W. L. von
genauigst versehen. Die Luthen mit dem ästhetischen Vorge
des Fortschritts in Kraft.

Damburg,